

# **BVGer D-2017/2009 vom 12. August 2011**

Bundesverwaltungsgericht, 2011-08-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-2017\\_2009](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-2017_2009)

FR: TAF D-2017/2009 du 12 août 2011

IT: TAF D-2017/2009 del 12 agosto 2011

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 3.1**

Der von einem Rechtsanwalt vertretene Beschwerdeführer reichte das zweite Asylgesuch unter anderem mit den Anträgen ein, er sei als Flüchtling anzuerkennen und es sei infolge unzulässigen beziehungsweise unzumutbaren Wegweisungsvollzugs von einem solchen abzusehen. In seiner Beschwerdeschrift wiederholte er unter anderem den Antrag auf Anerkennung als Flüchtling. Die Gewährung von Asyl wurde nicht beantragt. Zur Begründung legte er zusammenfassend dar, er habe sich in der Schweiz exilpolitisch

engagiert und befürchte aus diesem Grund im Fall einer Rückkehr in den Iran asylrelevante Verfolgungsmassnahmen. Ausserdem machte er geltend, die arabische Minderheit im Süden Irans, welcher auch er angehöre, sei generell erhöhten und besonderen Verfolgungsrisiken ausgesetzt, weshalb schon geringfügige, gegen das Mullah-Regime gerichtete Aktivitäten zu besonders schweren Sanktionen führten. Ferner müsse er im Iran mit einer Reflexverfolgung rechnen, weil er zu den im Iran lebenden Verwandten, welche sich im Geheimen für Al Ahwaz einsetzten, Kontakte aus der Schweiz pflege. Da die geltend gemachten Befürchtungen im Zusammenhang mit dem in der Schweiz ausgeübten exilpolitischen Engagement stehen, stellte der Beschwerdeführer zu Recht keinen Antrag auf Asylgewährung; vorliegend ist die Flüchtlingseigenschaft im Hinblick auf das Vorliegen von subjektiven Nachfluchtgründen zu prüfen.

### **E. 3.2**

Wer sich darauf beruft, dass durch eigenes Verhalten nach der Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat - so auch durch politische Exilaktivitäten - eine Gefährdungssituation erst geschaffen worden sei, macht subjektive Nachfluchtgründe geltend (Art. 54 AsylG). Diese können zwar die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG begründen, führen jedoch nach Art. 54 AsylG zum Ausschluss des Asyls, unabhängig davon, ob sie missbräuchlich oder nicht missbräuchlich gesetzt wurden. Die vom Gesetzgeber bezweckte Bestimmung subjektiver Nachfluchtgründe als Asylausschlussgrund verbietet ein Addieren solcher Gründe mit Fluchtgründen vor der Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat, die für sich allein nicht zur Bejahung der Flüchtlingseigenschaft und zur Asylgewährung ausreichen (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2006 Nr. 1 E. 6.1 f. S. 10 f.; 2000 Nr. 16 Erw. 5a S. 141 f.; 1995 Nr. 7 S. 67 und 70 Erw. 7b und 8).

### **E. 3.3**

Der Beschwerdeführer reichte mit Verweis auf seine politischen Aktivitäten in der Schweiz zahlreiche Beweismittel zu den Akten. Aus diesen ergebe sich, dass er in der Schweiz politisch aktiv sei und aus der Masse hervorstechte. Seit der Gründung der Partei Al Ahwaz habe er sich für diese Gruppierung engagiert und unter anderem an Demonstrationen und Kongressen der UNO teilgenommen, Artikel und Reden im Internet veröffentlicht und Kontakte zu Anhängern der Gruppe in Europa und in W. \_\_\_\_\_ gepflegt. Für die Einwohner des Gebietes von Al Ahwaz habe er sich an der Erstellung von Programmen beteiligt. Zudem habe er mit vielen Personen, welche im Iran für Al Ahwaz im Geheimen tätig seien, verwandtschaftliche Kontakte. Im Februar 2010 sei er zum offiziellen Repräsentanten der Organisation der iranischen Ahwazi-Minderheit in der Schweiz bestimmt worden. Mehrfach sei er anlässlich von Kundgebungen oder Protesten sowie an Kongressen fotografiert und gefilmt oder gar porträtiert worden. Es seien auch Interviews mit ihm durchgeführt worden. Ausserdem sei er auf Listen und im Internet namentlich und mit Foto erschienen. Damit habe er sich exponiert und hebe sich von der Masse ab. Es sei deshalb davon auszugehen, dass er von den iranischen Behörden identifiziert worden sei und diese über seine Exilaktivitäten informiert seien. Im Fall einer Rückkehr in den Iran sei er somit einer konkreten Gefahr ausgesetzt.

### **E. 3.4**

In genereller Hinsicht ist vorab darauf hinzuweisen, dass nach konstanter - wenn auch bisher unpublizierter - Praxis der vormaligen Schweizerischen Asylrekurskommission

(ARK) und des Bundesverwaltungsgerichts bei iranischen Asylsuchenden das blosser Einreichen eines Asylgesuchs keinen subjektiven Nachfluchtgrund im Sinne von Art. 54 AsylG darstellt, wie bereits im Urteil der ARK vom 7. April 2004, den Beschwerdeführer betreffend, festgestellt worden ist. Demgegenüber riskieren iranische Asylsuchende, welche sich in der Schweiz exilpolitisch betätigen und sich dabei exponieren, nach den Erkenntnissen des Bundesverwaltungsgerichts bei einer allfälligen Ausschaffung in ihr Heimatland unter gewissen Voraussetzungen eine strafrechtliche Verfolgung wegen staatsfeindlicher Aktivitäten, wobei bereits im Rahmen eines entsprechenden staatlichen Ermittlungsverfahrens mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit gravierende Übergriffe zu befürchten wären. Praxisgemäss führen indessen nicht alle im Exil ausgeübten politischen Aktivitäten zu einer begründeten Furcht vor asylerbheblichen Verfolgungsmassnahmen im Fall einer Rückkehr ins Heimatland. Vielmehr werden Asylsuchende nur dann als Flüchtlinge anerkannt, wenn davon auszugehen ist, ihre exilpolitischen Tätigkeiten seien den heimatlichen Behörden bekannt geworden und würden aufgrund ihrer Art und Weise sowie infolge des ausgeübten Ausmasses von den heimatlichen Behörden als staatsfeindliche Handlungen betrachtet. Es ist deshalb nachfolgend zu untersuchen, ob die vom Beschwerdeführer dargestellten exilpolitischen Aktivitäten diesen Anforderungen zu genügen vermögen.

### **E. 3.5**

Vorab kann festgestellt werden, dass die vom Beschwerdeführer geltend gemachten politischen Aktivitäten in der Schweiz von der Vorinstanz nicht bestritten wurden. Vor dem Hintergrund der eingereichten Beweismittel sind diese denn auch vom Bundesverwaltungsgericht als erstellt zu erachten. Es kann hierzu somit weitestgehend auf die Schilderungen des Beschwerdeführers in seinen Eingaben sowie auf die von ihm eingereichten Beweismittel verwiesen werden.

### **E. 3.6**

Die vom Beschwerdeführer eingereichten zahlreichen Beweismittel, darunter Fotos und Videos, die ihn anlässlich von Kundgebungen zeigen, sowie Bestätigungen und andere Beweismittel, welche seine Teilnahme an Kongressen und weitere exilpolitische Aktivitäten belegen, gehen über das hinaus, was gewöhnlich von iranischen Staatsangehörigen, welche exilpolitische Tätigkeiten geltend machen, zu den Akten gegeben wird, weshalb schon die zahlreichen Beweismittel nahelegen, dass vorliegend qualifiziertere exilpolitische Tätigkeiten zu prüfen sind. Die abgegebenen Fotos von Kundgebungen lassen erkennen, dass er dort nicht nur Mitläufer war, weil er mehrmals das Megaphon ergriff, sich teilweise auffallend kleidete und offensichtlich - mit und ohne Megaphon - zur Menge der Anwesenden sprach. Ebenso ersichtlich ist, dass er Reportern Fragen beantwortete, zumal auch darüber Fotos vorhanden sind. Der Beschwerdeführer war zudem Ansprechpartner der schweizerischen Behörden im Zusammenhang mit der Erteilung einer Bewilligung zur Aufstellung eines Informationsstandes in der Stadt Y.\_\_\_\_\_, wobei sich später an diesem Stand auch die Oppositionelle C.\_\_\_\_\_ aufhielt, wie weitere Fotos, welche die Frau zusammen mit dem Beschwerdeführer oder mit andern Personen in der Stadt Y.\_\_\_\_\_ zeigen, belegen. Darüber hinaus nahm er mehrmals, seinen Onkel, der in V.\_\_\_\_\_ Leiter der Ahwaz Human Rights Organization ist, begleitend, als Mitglied der ahwazischen Delegation am Forum für Minderheiten der UNO in X.\_\_\_\_\_ teil. Wie die Fotos zeigen, befand sich eine offizielle iranische Delegation an diesen Foren. Dabei kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Teilnehmer der

ahwazischen Delegation ins Blickfeld der im Ausland tätigen iranischen Spitzel geraten sind. Die Teilnehmerzahl dieser UNO-Kongresse dürfte insgesamt überschaubar gewesen sein, was die Identifizierung der einzelnen Teilnehmer erleichtert. Zudem dürfte es Teilnehmerlisten gegeben haben, anhand derer die teilnehmenden Personen identifizierbar waren, wobei der Beschwerdeführer eine davon zu den Akten gab, und die Teilnehmer hatten Namensschilder, wie das vom Beschwerdeführer abgegebene zeigt. Selbst wenn er an den Kongressen namentlich für andere nicht erkennbar gewesen wäre, indem er sein Namensschild nicht auf sich getragen hätte, kann nicht ausgeschlossen werden, dass seine Person als Begleiter des Vorsitzenden der Ahwaz Human Rights Organization in V.\_\_\_\_\_ bei den im Ausland tätigen Spitzeln des Irans das Interesse geweckt hat und er somit aufgefallen und identifiziert worden ist, zumal Teilnehmer von Minderheitenkongressen der UNO für die im Ausland tätigen iranischen Spitzel von besonderem Interesse sind, weil diese aus der Sicht des iranischen Regimes mit einer Organisation zusammenarbeiten, die als suspekt gilt, da sie Menschenrechte, Minderheitenrechte oder Rechte der Frauen vertritt, welchen das iranische Machtregime mit Skepsis gegenübertritt oder welche dieses Regime aus Angst vor Machtverlust beziehungsweise infolge der religiösen Anschauungen sogar ablehnt und bekämpft, was wiederum von der UNO regelmässig kritisiert wird. Da vom Beschwerdeführer ebenso wie von seinem Onkel während des Kongresses Fotos entstanden, ist die Wahrscheinlichkeit einer Identifizierung des Beschwerdeführers nicht als gering einzuschätzen. Auch die Tatsache, dass die an diesen Kongressen behandelten Themen - Minderheitenrechte - bei der iranischen Regierung nicht auf grosse Gegenliebe stossen und mit konkreten Anliegen verbunden sind, trägt dazu bei, dass - unter Umständen auch stillschweigend - konkrete Forderungen an die iranische Regierung bestehen, zumal diese, wie zahlreiche Publikationen von internationalen Organisationen zeigen, die Rechte von Minderheiten kaum respektiert (vgl. dazu beispielsweise Unrepresented Nations and Peoples Organization [UNPO] Representation, Ahwazi Arabs, Den Haag 2003, mit Hinweisen auf Berichte anderer Organisationen wie Amnesty International oder CIA World Factbook). Aus der Sicht der iranischen Regierung rückt deshalb die Teilnahme an Kongressen der UNO, aus welchen sich gewisse konkrete Rechte von Minderheiten und Forderungen an die entsprechenden Regierungen ableiten lassen, in die Nähe von staatsfeindlichen Aktivitäten, da sie als unbequem und regierungsfeindlich empfunden werden. Dies erhöht die Wahrscheinlichkeit, dass der Beschwerdeführer als Teilnehmer des Minderheitenkongresses der UNO von den iranischen Spitzeln im Ausland nicht nur identifiziert, sondern auch als Gegner des iranischen Regimes qualifiziert wurde. Hält man sich zudem vor Augen, dass in den letzten Monaten Demonstrationen gegen Menschenrechtsverletzungen, die an der ahwazischen Bevölkerung ausgeübt und auch als ethnische Säuberung bezeichnet wurden, stattfanden, über welche in den Medien kritisch berichtet wurde, steht die iranische Regierung international in diesem Zusammenhang unter Druck (vgl. dazu beispielsweise Peter Amsler, Iran: Blutbad in Ahwaz aufklären, 31. Mai 2011; Rise of the Iranian People, Ahwaz protests condemn Iran at Cairo Embassy, 27. März 2011; Gesellschaft für bedrohte Völker, Iran: Blutbad in Ahwaz aufklären, Verfolgung der arabischen Ahwazis beenden, 26. Mai 2011). Der Beschwerdeführer, der als Teilnehmer am Minderheitenkongress die Anliegen der ahwazischen Bevölkerung international vertritt, dürfte das Interesse der iranischen Behörden an seiner Person mit hoher Wahrscheinlichkeit geweckt haben. Da er überdies offizieller Repräsentant der Organisation der iranischen Ahwazi-Minderheit in der Schweiz ist, was mit Schreiben der Democratic Solidarity Party

of Al-Ahwaz vom 26. Mai 2011 bestätigt wurde, kann die Einschätzung des BFM, seine in der Schweiz ausgeübten Aktivitäten seien insgesamt betrachtet nicht geeignet, ein ernsthaftes Vorgehen der iranischen Behörden zu bewirken, nicht geteilt werden. Auch wenn es sich beim erwähnten Schreiben nur um eine Bestätigung einer Organisation handelt, welche auch aus Gefälligkeit ausgestellt worden sein könnte, weshalb der Beweiswert als niedrig zu qualifizieren ist, spricht vorliegend aufgrund der vom Beschwerdeführer dokumentierten exilpolitischen Aktivitäten nichts dagegen, dass der Inhalt dieses Schreibens auch den Tatsachen entspricht.

### **E. 3.7**

Aus den vorliegenden Akten ergibt sich, dass sich der Beschwerdeführer seit der Gründung der Solidaritätspartei von Al Ahwaz im Jahr 2003 für diese Organisation einsetzt, indem er an mehreren Kundgebungen oder Demonstrationen in der Schweiz und an Minderheitenkongressen der UNO in X. \_\_\_\_\_ teilnahm, indem er Artikel und Reden im Internet veröffentlichte sowie ein Schreiben an die [...] Vertretung in X. \_\_\_\_\_ verfasste. Zwischen dem Zeitpunkt der Einreichung seiner Beschwerdeschrift im März 2009 und Juli 2011 - mithin während gut zwei Jahren - wurde er offizieller Repräsentant der Organisation der iranischen Ahwazi-Minderheit in der Schweiz und wurde im Internet porträtiert. Seine Interviews wurden ebenfalls publiziert und es existieren zahlreiche Fotografien im Internet, auf welchen er teilweise gut erkennbar ist. Im Zusammenhang mit seinem Einsatz für die Rechte der ahwazischen Minderheit sind auch regimekritischen Äusserungen und Forderungen an die iranische Regierung publiziert worden. Unter diesen Umständen kann - entgegen der Argumentation der Vorinstanz, welche in ihrer Vernehmlassung vom 5. Mai 2011 von keinen neuen und erheblichen Tatsachen oder Beweismitteln, die eine Änderung ihres Standpunktes rechtfertigen könne, ausgeht, nicht mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdeführer nicht ins Visier der iranischen Auslandsvertretung respektive ihrer Ermittler geraten ist. Daran vermag die von der Vorinstanz in Feld geführte Häufigkeit der Veranstaltungen - und mit ihr einhergehend die Unüberschaubarkeit für die im Ausland tätigen iranischen Vertreter - nichts zu ändern. Vielmehr ist vorliegend davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer, welcher auf mehreren Fotos klar und in einem eindeutigen Zusammenhang erkennbar ist, aufgrund seiner exilpolitischen Aktivitäten mit der Zeit aufgefallen und infolge der mehrfachen Publikation mit Foto und Namen im Rahmen von regimekritischen Veranstaltungen, Medienerzeugnissen oder Internetpublikationen identifizierbar geworden ist. Wie beispielsweise der Eingabe des Beschwerdeführers vom 10. Juni 2011 entnommen werden kann, ist allein über das 3. UN-Forum für die Belange von Minderheiten vom 14. und 15. Dezember 2010 in verschiedenen Newsportalen berichtet worden. Unter diesen Umständen ist mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass er den iranischen Behörden als Kritiker ihres Regimes bekannt geworden ist.

### **E. 3.8**

Als im erwähnten Ausmass exilpolitischer iranischer Araber - mithin einer Minderheit, welche gerade in den letzten Monaten erneut Unterdrückungen erleiden musste, angehörend - hätte er im Falle einer Rückkehr in sein Heimatland damit zu rechnen, bereits bei der Einreise einem Verhör unterzogen zu werden. Gegenstand eines solchen Verhörs dürfte neben den Gründen für die illegale Ausreise insbesondere die exilpolitische - und staatskritische - Tätigkeit sein, wobei sich die iranischen Behörden diesbezüglich auf ihre Erkenntnisse aus der Beobachtung der Opposition in Europa stützen können. Auch wenn

die iranischen Behörden nicht die Möglichkeit haben dürften, sämtliche im Ausland befindlichen Iraner zu überwachen, so kann aufgrund der recht starken Präsenz des Beschwerdeführers im Zusammenhang mit seinem Einsatz für die ahwazische Minderheit und den damit einhergehenden regimekritischen Äusserungen davon ausgegangen werden, dass die iranischen Behörden von ihm soweit Notiz genommen haben, dass er als regimekritischer Oppositioneller wahrgenommen wurde. Aus diesen Gründen wäre er im Fall einer Rückkehr in den Iran einer drohenden Verfolgungsgefahr ausgesetzt.

### **E. 3.9**

Hinsichtlich der zu erwartenden Verhöre ist zu befürchten, dass die iranischen Sicherheitsbehörden notorischerweise auch auf gewaltsame Methoden zurückgreifen könnten, welche ohne Weiteres die Intensität ernsthafter Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG erreichen würden. Somit hat der Beschwerdeführer eine objektiv begründete Furcht, im Falle einer Rückkehr in den Iran im Sinne von Art. 3 AsylG verfolgt zu werden. Dabei ist angesichts der weitreichenden Vollmachten und des Wirkungskreises des iranischen Sicherheits- und Geheimdienstes auszuschliessen, dass er in seinem Heimatland an einem Ort ausserhalb seiner Herkunftsprovinz vor Verfolgung sicher wäre, so dass ihm keine innerstaatliche Fluchtalternative offen steht (vgl. in diesem Sinne EMARK 2004 Nr. 1 E. 6b S. 10; 2005 Nr. 7 E. 7.2.2. S. 72).

### **E. 3.10**

Zusammenfassend ist somit festzustellen, dass die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers aufgrund seiner exilpolitischen Tätigkeit zu bejahen ist, da sie die Voraussetzungen von Art. 3 AsylG aus den soeben erwähnten Gründen erfüllen. An dieser Einschätzung vermöchte gemäss bisheriger Praxis ein allfälliger Missbrauchscharakter seiner Handlungen im Zusammenhang mit den in der Schweiz begonnenen exilpolitischen Aktivitäten nichts zu ändern (vgl. EMARK 1995 Nr. 7 E. 7 S. 67 ff.), obwohl es offensichtlich ist, dass er erst auf Anweisung Dritter nach Abschluss des ersten Asylverfahrens exilpolitisch tätig wurde. Immerhin ist zu seinen Gunsten festzuhalten, dass er seine exilpolitischen Aktivitäten in letzter Zeit steigerte und mehr Verantwortung übernahm. Die Befürchtung, im Fall einer Rückkehr Nachteile im Sinne des Asylgesetzes erleiden zu müssen, steht bei der Beurteilung von subjektiven Nachfluchtgründen über dem Argument einer allfälligen missbräuchlichen Motivation. Die Asylberechtigung bleibt dem Beschwerdeführer indessen aufgrund der Ausschlussklausel von Art. 54 AsylG, wonach subjektive Nachfluchtgründe zwar zur Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft, jedoch nicht zur Asylgewährung führen, verwehrt. Infolge der objektiv begründeten Furcht des Beschwerdeführers, im Iran künftig im Sinne von Art. 3 AsylG verfolgt zu werden, erweist sich der Vollzug der Wegweisung dagegen wegen drohender Verletzung des flüchtlingsrechtlichen Gebots des Non-Refoulements als unzulässig (Art. 83 Abs. 1 und 3 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]).

### **E. 4**

Die Beschwerde ist demnach gutzuheissen und das BFM anzuweisen, den Beschwerdeführer gestützt auf Art. 44 Abs. 2 AsylG als Flüchtling vorläufig aufzunehmen. Das BFM ist ausserdem anzuweisen, dem Beschwerdeführer die allenfalls geleisteten Gebühren von Fr. 600.- zurückzuerstatten.

### **E. 5**

In seiner Beschwerde beantragte der Beschwerdeführer die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG. Mit Zwischenverfügung vom 6. April 2009 wies das Bundesverwaltungsgericht die Beurteilung dieses Gesuchs auf einen späteren Zeitpunkt. Nachdem die Beschwerde infolge subjektiver Nachfluchtgründe gutzuheissen ist, der Beschwerdeführer somit obsiegt und deshalb keine Verfahrenskosten erhoben werden, ist das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege als gegenstandslos geworden zu qualifizieren.

#### **E. 6**

Zudem kann die Beschwerdeinstanz gemäss Art. 64 Abs. 1 VwVG der obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für die ihr erwachsenen, notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten zusprechen. Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers reichte mit Eingabe vom 25. Juli 2011 eine Kostennote ein. Der in Rechnung gestellte Aufwand bei einem Stundenansatz von Fr. 240.-- und einem zeitlichen Aufwand von insgesamt 20,33 Stunden ergibt einen Betrag von Fr. 4'872.--, zu welchem Barauslagen in der Höhe von Fr. 297.-- und die Mehrwertsteuer von total Fr. 374.05 hinzuzurechnen sind, so dass sich ein Gesamttotal in der Höhe von Fr. 5'543.05 ergibt. Dem Beschwerdeführer ist somit vom BFM eine Parteientschädigung von insgesamt gerundet Fr. 5'543.-- (inklusive Auslagen und Mehrwertsteuer [MWSt]) zu entrichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.